

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 28. September 1961

Datum	Inhalt:	Seite
31. 8. 1961	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel	225
4. 9. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anweisung von Unterhaltszuschüssen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	226
15. 9. 1961	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung	226
15. 9. 1961	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Eichelsdorf sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	227
	Druckfehlerberichtigung	227

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel

Vom 31. August 1961

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staats-eigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

	Mün- chen DM	Lands- hut DM	Wun- siedel DM
1. von Vollschülern			
a) Inländer	200	—	30
Fachkurse	—	45	—
b) Ausländer	300	50	60
2. von Gastschülern			
a) Inländer	200	60	60
b) Ausländer	300	80	120
3. von Schülern der Vorkurse	—	45	—

Mün- chen DM	Lands- hut DM	Wun- siedel DM
--------------------	---------------------	----------------------

(2) Neben den Studiengebühren werden erhoben:

1. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Schülern halbjährlich	1	1	1
2. Zur Abgeltung des Materialverbrauchs von allen Schülern halbjährlich	—	10	20

3. An der Bayer. Staatslehranstalt für Photographie München die Kosten für den tatsächlichen Verbrauch an Chemikalien

(3) Für die Abnahme der Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden erhoben:	15	15	15
---	----	----	----

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben.

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(4) Von den Besuchern der Meister- und Gesellenübungsklassen wird monatlich folgende Gebühr (Übungsgebühr) erhoben:	50	—	20
---	----	---	----

(5) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München jeweils am 1. September und 1. März und an den Staatlichen Fachschulen Landshut und Wunsiedel jeweils am 1. Oktober und 1. März fällig. Die Gebühren müssen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 ist vor Inanspruchnahme der Chemikalien fällig.

(3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(4) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 ist am Tage des Eintritts in die Übungsklasse und in Abständen von je 1 Monat fällig und muß innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 6 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Scheidet ein Besucher der Meister- oder Gesellenübungsklasse innerhalb von 2 Wochen nach dem für die Erhebung der Gebühr maßgebenden Fälligkeitstage aus, so ist ihm die Hälfte der bereits entrichteten Gebühr zurückzuerstatten.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

München, den 31. August 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

**über die Zuständigkeit für die Festsetzung
und Anweisung von Unterhaltszuschüssen für
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums des Innern**

Vom 4. September 1961

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 26. April 1961 (GVBl. S. 134) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Unterhaltszuschüsse der als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter des tierärztlichen Staatsdienstes sowie der Anwärter sämtlicher Laufbahngruppen der Staatsbauverwaltung werden von den Regierungen festgesetzt und angewiesen. Zuständig ist für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Prüfungszeit die Regierung, in deren Bereich die Dienststelle liegt, bei der der Vorbereitungsdienst begonnen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft. Soweit die Unterhaltszuschüsse für den Monat September 1961 noch von den bisher zuständigen Behörden festgesetzt und angewiesen worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

München, den 4. September 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

**über die Übertragung von Befugnissen der
Landesjustizverwaltung nach der Bundes-
notarordnung**

Vom 15. September 1961

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Von den Befugnissen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen, werden übertragen:

1. auf die Oberlandesgerichtspräsidenten die Erteilung der Genehmigung in den Fällen, in denen ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, der bereits am Amtssitz eines ausgeschiedenen Notars ansässig ist, seine Geschäftsstelle in Räume dieses Notars verlegen, oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will (§ 53 Abs. 1 Bundesnotarordnung);
2. auf die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten die Befugnisse der Einleitungsbehörde bei förmlichen Dienststrafverfahren (§ 96 Satz 3 Bundesnotarordnung);
3. auf die Landgerichtspräsidenten
 - a) die Bestellung eines Notariatsverwesers und der Widerruf dieser Bestellung (§§ 57 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Satz 3 Bundesnotarordnung),

b) die Mitteilung der Beendigung des Amtes eines Notariatsverwesers (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Bundesnotarordnung).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
München, den 15. September 1961

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Eichelsdorf sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 15. September 1961

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Eichelsdorf wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Eichelsdorf gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bundorf aus dem Landkreis Hofheim i. UFr. die Gemeinden Kimmelsbach Schweinhaupten Walchenfeld Neuses i. UFr. Stöckach sowie die gemeindefreien Gebiete:
Forstbezirk: Rottenstein
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Ebern aus dem Landkreis Hofheim i. UFr. die Gemeinden Birkenfeld Dippach Ermershausen
- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Königsberg i. Bay. aus dem Landkreis Hofheim i. UFr. die Gemeinden Eichelsdorf Manau Sulzbach Hofheim i. UFr. Reckertshausen
- d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Reichmannshausen aus dem Landkreis Hofheim i. UFr. die Gemeinden Aidhausen Kerbfeld Stadtlauringen Altenmünster Lendershausen Sulzdorf bei Stadt- Birnfeld Mailles lauringen Friesenhausen Nassach Wettringen Fuchsstadt Oberlauringen Wetzhausen Happertshausen Rügheim

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen des § 2 noch folgende Änderungen ein:

- a) Oberforstdirektion Bayreuth
Forstamt Kirchenlamitz
Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Wunsiedel die Gemeinde Reicholdsgrün
Forstamt Weißenstadt
Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Wunsiedel die Gemeinden
Dürnberg Franken Oberröslau
Forstamt Wunsiedel
Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kirchenlamitz zugewiesene Gemeinde Reicholdsgrün

sowie die seither dem Forstamt Weißenstadt zugeordneten Gemeinden
Dürnberg Franken Oberröslau

- b) Oberforstdirektion Würzburg

Forstamt Bundorf

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Mellrichstadt die Gemeinden

Alsleben	Irmelshausen	Sternberg i. Grab-
Breitensee	Königshofen i.	feld
Eyershausen	Grabfeld	Trappstadt
Gabolshausen	Obereßfeld	Untereßfeld
Herbstadt	Ottelmannshausen	Zimmerau
Ipthausen		

Forstamt Ebern

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Königsberg i. Bay. zugeordneten Gemeinden

Ditterswind Gemeindefeld

Forstamt Königsberg i. Bay.

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Ebern die Gemeinden

Ditterswind Gemeindefeld

Forstamt Mellrichstadt

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bundorf zugeordneten Gemeinden

Alsleben	Irmelshausen	Sternberg i. Grab-
Breitensee	Königshofen i.	feld
Eyershausen	Grabfeld	Trappstadt
Gabolshausen	Obereßfeld	Untereßfeld
Herbstadt	Ottelmannshausen	Zimmerau
Ipthausen		

sowie die seither dem Forstamt Münnerstadt zugeordneten Gemeinden

Großeibstadt Kleineibstadt

Forstamt Münnerstadt

Es scheidet aus wegen Zuteilung an das Forstamt Mellrichstadt die Gemeinden

Großeibstadt Kleineibstadt

§ 4

§ 4 Buchst. F Ziff. 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
München, den 15. September 1961

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) ist bei der Position „Opiumkaloide und deren Salze“ die Gewichtsangabe „0,1 g“ hinzuzusetzen. Auf Seite 195 Spalte 2 müssen die beiden vorletzten Positionen richtig lauten: „2,5-Bis-methoxyaethoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)“ und „2,5-Bis-n-propoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)“. Auf Seite 198 Spalte 1 muß es in der achten Zeile von unten statt „cyclohexil“ richtig heißen: „cyclohexyl“. Ferner ist die 13. Zeile auf Seite 199: „— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —“ unter die Zeile: „1,1,2-Trichloräthylen“ zu setzen.

